

Bescheid

über die Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 5. Dezember 2011

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

04.10.2012 III 23.1-1.78.12-24/12

Zulassungsnummer:

Z-78.12-206

Antragsteller:

BTR Brandschutz -Technik und Rauchabzug GmbH Schnackenburgallee 41d 22525 Hamburg

Geltungsdauer

vom: 4. Oktober 2012 bis: 5. Dezember 2016

Zulassungsgegenstand:

Bauprodukt System "LIFT-SMOKE-FREE" zur Rauchableitung aus Fahrschächten von Aufzügen im Innern von Gebäuden

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-78.12-206 vom 5. Dezember 2011.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.





Bescheid über die Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-78.12-206

Seite 2 von 4 | 4. Oktober 2012

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt.

- 1. Der Abschnitt 1 wird wie folgt ergänzt:
- 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand ist das Bauprodukt System "LIFT-SMOKE-FREE" zum Öffnen einer verschließbaren Rauchableitungsöffnung bzw. als verschließbare Rauchabzugsvorrichtung für Fahrschächte von Aufzügen im Inneren von Gebäuden.

Der Zulassungsgegenstand besteht im Wesentlichen aus maximal zwei Lamellenfenstern mit elektromechanischem Antrieb (Rauchabzugsgerät) nachfolgend "Lamellenfenster mit Antrieb" genannt, optischen Rauchmeldern, einer Steuereinrichtung mit integrierter Energieversorgung 24 V DC und einer manuellen Auslöseeinrichtung.

Die lichten Abmessungen der Lamellenfenster mit Antrieb, die mindestens einzuhalten sind, richten sich nach den bauaufsichtlichen Vorschriften der Bundesländer. Der geometrisch freie Querschnitt der Rauchableitungsöffnung bzw. der Rauchabzugsvorrichtung beträgt mindestens 0,1m².

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Zulassungsgegenstand darf im Brandfall zum Öffnen der bedarfsgemäß verschlossenen Rauchableitungsöffnung für Fahrschächte von Aufzügen im Inneren von Gebäuden bzw. als verschließbare Rauchabzugsvorrichtung der vorgenannten Fahrschächte verwendet werden.

Über die Zulässigkeit der verschließbaren Rauchableitungsöffnung bzw. Rauchabzugsvorrichtung entscheidet die Bauaufsichtsbehörde, z. B. als Abweichung oder im Zusammenhang mit der Genehmigung eines Brandschutzkonzeptes.

Der Zulassungsgegenstand darf auch zur Lüftung der Fahrschächte von Aufzügen im Inneren von Gebäuden verwendet werden; die lüftungstechnische Konzeption ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Das Lamellenfenster mit Antrieb ist nach Maßgabe des jeweiligen Konformitätszertifikats (Abschnitt 2.1.5) zu verwenden. Das Lamellenfenster mit Antrieb ist vertikal am obersten Ende des Aufzugsschachtes in der Schachtwand oder mit Lüftungshaube gemäß Anlage 9 horizontal in der Schachtdecke anzuordnen.

Bedarfsgemäß geschlossene Lamellenfenster mit Antrieb müssen im Brandfall über die Steuereinrichtung des Zulassungsgegenstandes sicher öffnen. Dabei muss sicher gestellt sein, dass die Raucherkennung im Fahrschacht von Aufzügen funktionsfähig ist und durch den Aufzugsbetrieb nicht beschädigt werden kann.

1.2.2 Der Nachweis der Eignung des Zulassungsgegenstandes für Verwendungen, an die Anforderungen an die Schlagregendichtheit, den Wärmeschutz und/oder den Schallschutz der Lamellenfenster mit Antrieb gestellt werden oder für andere Anwendungen als in Abschnitt 1.2.1 genannt, wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens nicht geführt.

Z67325.12 1.78.12-24/12



Bescheid über die Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-78.12-206

Seite 3 von 4 | 4. Oktober 2012

- 1.2.3 Anforderungen aus den landesrechtlichen Vorschriften über Aufzüge, insbesondere der Richtlinie über Aufzüge¹, aus den Regeln der Elektrotechnik (z. B. VDE-Regeln), aus anderen Rechtsbereichen sowie Anforderungen an Feuerwehraufzüge bleiben unberührt.
- 2. Der Abschnitt 2 wird wie folgt ergänzt:

Abschnitt 2.1.1 "Allgemeines", zweiter Satz, wird um den Anstrich ergänzt:

 einer Lüftungshaube mit den Abmessungen gemäß Anlage 9 für das Lamellenfenster Typ FLW SmoTec mit elektromechanischem Antrieb der Firma Fieger Lamellenfenster GmbH für den horizontalen Einbau.

Abschnitt 2.1.5 "Lamellenfenster mit Antrieb", letzter Abschnitt, erhält folgende Fassung:

Die Lamellenfenster sind ausschließlich für die vertikale Einbaulage vorgesehen. Sie müssen im Übrigen den Anlage 6 und 7 entsprechen. Mittels einer Lüftungshaube (s. Anlage 9) kann das Lamellenfenster vom Typ FLW SmoTec auch horizontal eingebaut werden.

3. Der Abschnitt 3 wird wie folgt ergänzt:

Abschnitt 3.4 "Verwendung des Lamellenfensters mit Antrieb", letzter Satz, erhält folgende Fassung:

Das Lamellenfenster mit Antrieb nach Abschnitt 2.1.5 muss ausschließlich vertikal in der Schachtwand am obersten Ende des Aufzugsschachts angeordnet werden. Für die horizontale Dachentrauchung des Lamellenfenster Typ FLW SmoTec muss die Lüftungshaube gemäß Anlage 9 auf dem Dach des Aufzugschachtes angeordnet werden. Die Lage der Rauchaustrittsöffnungen muss so gewählt werden, dass der Rauchaustritt durch Windeinfluss nicht beeinträchtigt wird.

Abschnitt 3.5 "Befestigung" erhält folgende Fassung:

Für die Befestigung der einzelnen Komponenten des Zulassungsgegenstandes an den Wänden des Aufzugsschachtes bzw. bei Anordnung einer Lüftungshaube auf dem Dach des Aufzugsschachtes müssen für den Verwendungszweck geeignete Befestigungsmittel verwendet werden. Das/die Lamellenfenster mit Antrieb ist/sind nach der Montageanleitung des Antragstellers jeweils am oberen Ende des Aufzugschachtes in die Schachtwand bzw. in die Schachtdecke einzubauen und zu befestigen.

Z67325.12 1.78.12-24/12

Richtlinie über Aufzüge 95/16/EG, Fassung September 2003, umgesetzt in der zwölften Verordnung zum Geräteund Produktsicherheitsgesetz (Aufzugsverordnung) vom 17.Juni 1998, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18.Juni 2008



Bescheid über die Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-78.12-206

Seite 4 von 4 | 4. Oktober 2012

4. Der Abschnitt 4 wird wie folgt ergänzt:

Abschnitt 4.1 "Allgemeines", erster Abschnitt, erhält folgende Fassung:

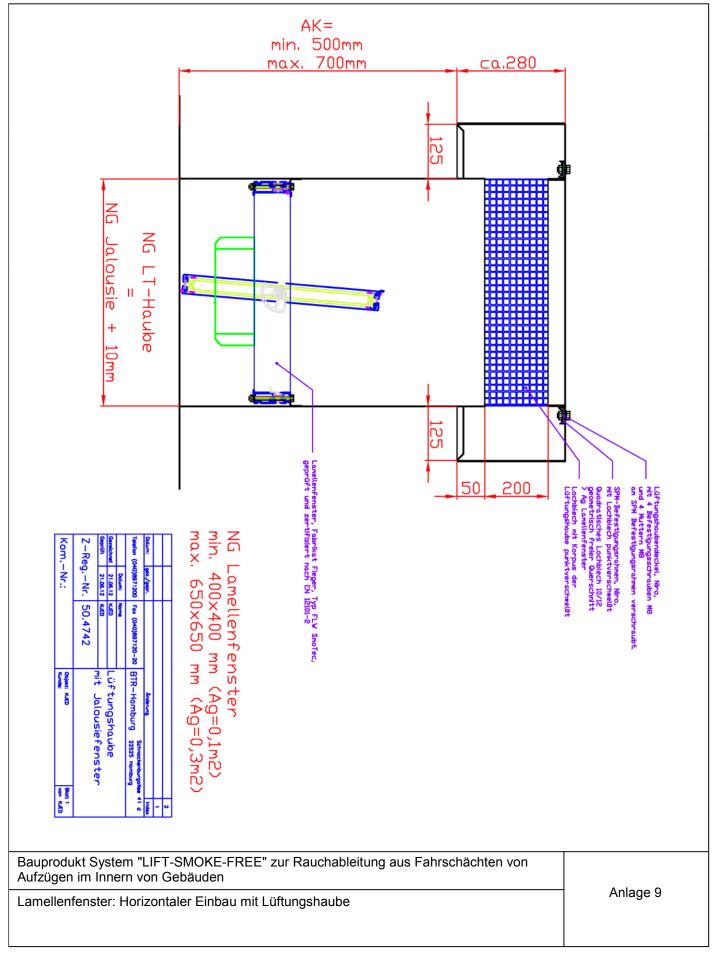
Der aus den Komponenten nach Abschnitt 2.1 bestehende Zulassungsgegenstand muss entsprechend der Montageanleitung des Herstellers in den Fahrschacht bzw. auf dem Dach des Fahrschachtes des Aufzuges der baulichen Anlage unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Vorschriften und Einhaltung der Vorschriften der Richtlinie über Aufzüge¹ eingebaut werden.

Die Anlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden durch die Anlage 9 dieses Bescheids ergänzt.

Prof. Gunter Hoppe Abteilungsleiter Beglaubigt

Z67325.12 1.78.12-24/12





Z69303.12 1.78.12-24/12